

BGE 49 III 110

Bundesgericht (BGE), 1923-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_110

FR: ATF 49 III 110

IT: DTF 49 III 110

Volltext

110 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 26. Die Rekurrentin hat nun spätestens am 8. März 1923 in Erfahrung gebracht, dass ihr gehörende Möbelstücke gepfändet worden seien. Sie war somit von diesem Momente an in der Lage, ihre Eigentumsrechte anzumelden und es ist deshalb einem eigenen Verschulden zuzurechnen, wenn sie sich nicht aufklären liess und binnen der zehn Tage nicht ihren Anspruch geltend machte. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 26. Entscheid vom 1. Juni 1928 i. S. Schweiz. 13a. Bankverein Die Schätzung eines Pfandobjektes nach Art. 305 Abs. 2 SchKG hat auf Grund der gegenwärtigen Marktverhältnisse zu erfolgen. Nur unmittelbar bevorstehende Änderungen in der Marktlage dürfen noch mitberücksichtigt werden. A. - Im Nachlassverfahren über die Stickereifirma Brunne! und Hofstetter wurde eine pfandversicherte Forderung des Schweiz. Bankvereins in St. Gallen von 69,000 Fr. als mit 49,000 Fr. durch das Pfand gedeckt erklärt und der Restbetrag als ungedeckte Kurrentforderung behandelt. Die Kollokation beruhte auf einer Bewertung des pfandbelasteten Gebäudes mit 240,000 Fr. nebst Zinsen. Gegen diese Bewertung beschwerte sich der Bankverein bei der kantonalen Aufsichtsbehörde von St. Gallen. Er machte geltend, die Liegenschaft sei höchstens auf 190,000 Fr. zu schätzen, und verlangte daher Behandlung der ganzen Forderung als ungedeckt. Die im Auftrag der Aufsichtsbehörde vorgenommene Expertise stellte vorerst fest, dass Geschäftsgebäude zur Zeit infolge der Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 26. 111 geringen Nachfrage nur zu sehr gedrückten Preisen vermietet werden können, erklärte aber im weitern, dass sie von normalen Zeitverhältnissen ausgehe und kam so zu einem Schätzwerte von 240,000 Fr. Die Aufsichtsbehörde schloss sich in ihrem Entscheide vom 25. Mai 1923, eröffnet am 28. gl. Mts., diesem Gutachten an und wies die Beschwerde ab. B. - Hiergegen rekurriert der Schweiz. Bankverein St. Gallen unterm 7. Juli 1923 rechtzeitig an das Bundesgericht. Er wiederholt das an die Vorinstanz gestellte Begehren und führt zur Begründung an, dass für die Schätzung ausschliesslich auf die heutigen Verhältnisse abzustellen sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. zieht in Erwägung: Auf welchen Grundlagen eine Schätzung nach Schuldbetreibungsrecht vorzunehmen sei, ist eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Bundesgerichts unterliegt. Auf den Rekurs ist somit einzutreten. Die Schätzung nach Art. 305, Abs. 2 SchKG hat zwei fellos den Wert zum Gegenstand, welcher sich bei einer derzeitigen Verwertung ergeben würde. Es folgt daraus, dass für sie nur die gegenwärtigen Marktverhältnisse massgebend sein können und höchstens unmittelbar bevorstehende Schwankungen der Marktlage noch mitzubersichtigen sind. Dagegen ist es unzulässig, ein Mittel zwischen dem für normalen Zeiten und dem für eine Krisenzeit gültigen Werte als Schätzwert anzunehmen. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde von St. Gallen ist also insofern ungesetzlich, als er auf eine Schätzungstaxation abstellt, die auf normalen Verhältnissen statt auf der gegenwärtigen Marktlage beruht, und es ist daher die Sache zur Neubegutachtung auf der Grundlage des

gegenwärtigen Verkehrswertes allein an die Vorinstanz zurückzuweisen. 112
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 27. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und
Konkurskammer : Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zur noch- maligen
Schätzung der Liegenschaft im Sinne der Er- wägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
27. Entsoheid vom 19. Juni 1923 i. S. Gemeindesteueramt Henau. Art. 93 SchKG:
Lohnpfändung für Steuerforderungen. Existenzminimum. A.-Dem Rekursbeklagten wurde
für eine Steuerforde- rung der Gemeinde Henau der Gehalt mit 5 Fr. im Monat gepfändet.
Das Obergericht hob auf Beschwerde hin mit Entscheid vom 28. Mai 1923 diese Pfändung
auf. Zur Be- gründung wurde ausgeführt, dass der Rekurrent zusam- men mit seiner Frau
ein Einkommen von unter 300 Fr. monatlich habe, während sich sein Existenzminimum auf
306 Fr. bis 314 Fr. belaufe. Somit sei kein pfändbarer Lohn vorhanden. E.- Gegen diesen
Entscheid ~eschwert sich das Ge- meindesteueramt Henau am 8. Juni beim Bundesge- richt.
Nach seinen Ausführungen ist das Existenz- minimum zu hoch bemessen. Überdies müsse
für Steuer- forderungen deswegen eine A-usnahme gemacht werden, weil ein
entsprechender Betrag bei dessen Berechnung schon inbegriffen werde. Die
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: dass die Bestimmung des
Lohnbetrages, welcher als Existenzminimum der Pfändung entzogen bleiben soll, eine
Ermessensfrage ist und demnach gemäss Art 19 SchKG der überprüfung durch das
Bundesgericht nich1 unterliegt; Schuldbeitreibungs- und Konkursreclit. No 28. 113 dass
grundsätzlich das Existenzminimum ohne Rück- sicht auf die Rechtsnatur der
Betreibungsschuld zu be- messen ist und jedenfalls für Steuerforderungen hievon keine
Ausnahme gemacht werden kann; und erkennt : Der Rekurs wird abgewiesen. 28. Arret du
90 juin 1923 dans la cause Banqu8 Ga11a.nd& Cie, Art. 198, 232 chiff. 4 et 256 aI. 2 LP.
L'assemblee des creanciers ne peut decider qu'avec l'assenti- ment du creancier gagiste
l'utilisation du gage en vue d'en percevoir les fruits pendant la procedure de faillite. A. -
Dans une poursuite en realisation de gage dirigee contre Antoine Kaelin, proprietaire de
l'Hôtel-Pension de la For~t aMorgins, dame Magnan, aux droits de la- quelle se trouve
actuellement Me Isaac Marclay, avocat et notaire a Monthey, a ete reconnue titulaire d'un
droit de gage en premier rang sur les meubles de l'hôtel et en second rang sur les
immeubles, pour une creance d'envi- ron 20000 fr., le premier rang appartenant a la Banque
Galland & Oe a Lausanne. Les premieres encheres ne donnerent pas de resultat et les
secondes encheres, fixees au 24 octobre 1922, fu- rent revoquees, le debiteur ayant ete
declare en faillite dans l'intervalle. La mise en vente des biens meubles et immeubles fut
fixee au 26 mars 1923, mais la Banque Galland ayant recouru contre les conditions de
vente, eelle-ci fut revoquee. . B. - Par lettre du 16 mai 1923, l' offiee des faillites de
Monthey avisait la Banque Galland & Oe et Isaae Mar- elay que, vu l'avancement de la
saison, le recours depose

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.